

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
37. Jahrgang, Nr. 30, 03.05.2016**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Szenografie und Kommunikation/
Scenographic Design and Communication
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 22. April 2016

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/
Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 22. April 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 15 Widerspruchsverfahren	8
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	8
III. Besondere Studieninhalte	8
§ 17 Schlüsselqualifikationen.....	8
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	8
§ 19 Ziel und Form.....	8
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen.....	9
§ 21 Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9

§ 23 Projektbezogene Arbeiten	10
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 25 Hausarbeiten und Referate	10
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V. Masterarbeit und Masterthesis.....	10
§ 27 Masterarbeit und Masterthesis.....	10
§ 28 Zulassung zur Masterarbeit	11
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Masterthesis.....	11
§ 30 Abgabe der Masterarbeit	12
§ 31 Kolloquium.....	12
§ 32 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums.....	13
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	13
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....	13
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	13
§ 35 Zusatzmodule	13
§ 36 Masterurkunde.....	14
VII. Schlussbestimmungen.....	14
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
 Anlage: Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte; Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).....	15

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen professionell als leitender, kommunikations-gestalterische Qualifikationen und Kompetenzen medien-spezifisch umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte nicht außer Acht zu lassen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Der Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication wird als bilingualer Studiengang in den Sprachen Deutsch und Englisch durchgeführt. Der Studiengang wird mit dem Sprachschwerpunkten „überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt“ und dem „überwiegend englischsprachigen Schwerpunkt“ angeboten. Die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind unabhängig von dem sprachlichen Schwerpunkt gleich. Ein Wechsel zwischen den sprachlichen Schwerpunkten ist auf Antrag und bei entsprechenden Voraussetzungen möglich. Die Lehrveranstaltungen finden je nach gewähltem Sprachschwerpunkt bei dem „überwiegend deutschsprachigen Schwerpunkt“ in der Regel in deutscher Sprache und bei dem „überwiegend englischsprachigen Schwerpunkt“ in der Regel in englischer Sprache statt. Lehrveranstaltungen können auch beide Unterrichtssprachen beinhalten. Um sicherzustellen, dass die ausländischen Studierenden in dem überwiegend

englischsprachigen Schwerpunkt im Laufe des Studiums ausreichend lernen, die deutsche Sprache zu beherrschen, müssen diese bis zur Anmeldung zur Masterthesis (Siehe § 28 Absatz 1 Abschnitt b) einen Nachweis hierrüber erbringen. Die Prüfungen werden in beiden Schwerpunkten sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten. Der Prüfling entscheidet für jede Prüfung in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, in welcher Sprache die Prüfung abgelegt wird. Sowohl die Prüfungsordnung als auch das Modulhandbuch liegen in deutscher und englischer Sprache vor.

- (5) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Master-Studium Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen und wissenschaftlichen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in „Echtzeitprojekten“ an die berufliche Tätigkeit als Szenografen herangeführt werden.
- (2) Bei der Bearbeitung von Projekten über die Präsenzzeit hinaus werden die Studierenden durch die Hochschule betreut (Betreuung durch Mentorinnen bzw. Mentoren). Mentorinnen und Mentoren sind Erstprüfer in den von ihnen angekündigten, dem jeweiligen Projektkontext zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Module des Master-Studiengangs Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt. Die mit „Seminar/Projekt“ ausgewiesenen Veranstaltungen der Module 02, 03, 05 und 07 sind den Fachgruppen „Szenografie“, „Kommunikationsdesign“ und „Wissenschaft“ zugeordnet. Die Fachgruppenzugehörigkeit der hauptamtlich Lehrenden resultiert aus deren Lehrgebietenfestlegungen (Denominationen). Die Zuordnung der Lehrbeauftragten zu einer Fachgruppe erfolgt auf Vorschlag der Lehrenden der jeweiligen Fachgruppe. Die Module, Veranstaltungen und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication zu entnehmen. Darüber hinaus veröffentlicht der Fachbereich für jedes Semester ein kommentiertes Lehrangebotsverzeichnis.
- (4) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 54 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (6) Die Module des Masterstudiengangs Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication zu entnehmen.
- (7) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 4**Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 - 1.a) eines Diplom- oder Bachelor-Studiums in den Fachrichtungen Design/Gestaltung, Architektur/Innenarchitektur, Städtebau/Stadtplanung/Raumplanung oder eines vergleichbaren Studiums an einer Hochschule mit curricularen Anteilen eines raumorientierten gestalterischen Studiums oder
 - 1.b) eines kunst-, medien-, kultur-, geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorstudiums an einer Hochschule mit curricularen Anteilen, die sich auf ein besonderes Feld szenografischer bzw. raum- und/oder kommunikations-gestalterischer Praxis beziehen und
2. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Dokumente in diesem Verfahren können sowohl auf Deutsch als auch auf English eingereicht werden. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication an der Fachhochschule Dortmund.

Studiengänge gemäß Nummer 1.a) und 1.b) an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) vorsehen. Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus Lehrenden im Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication, von denen mindestens einer Professorin oder Professor ist.

- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für den Nachweis der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) erforderlichen Unterlagen vorzulegen; die Kommission kann ggf. weitere Nachweise anfordern. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Kommission einen schriftlichen Bescheid. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die künstlerisch-gestalterische Eignung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication an der Fachhochschule Dortmund.
- (4) Der Studiengang wird in mit den sprachlichen Schwerpunkten „überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt“ und der „überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt“ angeboten. Die Studienbewerberinnen oder der Studienbewerber muss sich bereits bei der Bewerbung für einen sprachlichen Schwerpunkt entscheiden und entsprechend des gewünschten sprachlichen Schwerpunkt des Studiengangs folgende Sprachniveaus nachweisen:

a) überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt:

Für den Studiengang mit dem sprachlichen Schwerpunkt „überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt“ ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen. Der Nachweis für Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben erfolgt über die in § 4 der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der FH Dortmund geregelten Sprachprüfungen.

b) überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt:

Für den Studiengang mit dem sprachlichen Schwerpunkt „überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt“ ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen. Der Nachweis der Leistungen in Englisch wird von Amts wegen festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine der folgenden Qualifikationen nachweisen kann:

1. TOEFEL-iBT mit mindestens 90 Punkten, der Nachweis darf nicht mehr als zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegt worden sein;
2. IELTS, Stufe Academic mit mindestens 6,5 Durchschnittspunkten, der Nachweis darf nicht mehr als zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegt worden sein.

(5) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

§ 5**Studienberatung**

[zu § 5 RahmenPO]

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6**Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 7**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;

2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen mindestens zwei Personen und von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 genannten Personen mindestens zwei Personen anwesend sind.
- (3) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

[zu § 7 RahmenPO]

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

§ 9 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

§ 11 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 13

Ungültigkeit von Prüfungen

[zu § 12 RahmenPO]

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

[zu § 13 RahmenPO]

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

[zu § 14 RahmenPO]

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

[zu § 15 RahmenPO]

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 17****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

§ 18**Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

[zu § 19 RahmenPO]

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 19****Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.

- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 24) von höchstens neunzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 23) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 20

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation / Scenographic Design and Communication an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Masterstudiengangs Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 21

Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23**Projektbezogene Arbeiten**

[zu § 24 RahmenPO]

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24**Prüfungen in mündlicher Form**

[zu § 25 RahmenPO]

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25**Hausarbeiten und Referate**

[zu § 26 RahmenPO]

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

[zu § 27 RahmenPO]

§ 27 RahmenPO findet zurzeit keine Anwendung.

V. Masterarbeit und Masterthesis**§ 27****Masterarbeit und Masterthesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Anmeldung zum abschließenden Teil der Master-Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einem Master-Projekt, das eine praktische Arbeit in den Anwendungsbereichen der szenografischen Gestaltung sein soll und einer Thesis. Dabei ist die Thesis in der Regel eine auf das Master-Projekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee, eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung einer künstlerisch-gestalterischen sowie zielgruppen-spezifischen Lösung besonderer Wert gelegt wird.
- (3) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Projekt- bzw. Text-Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit kann unabhängig von dem gewählten Sprachschwerpunkt wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 28**Zulassung zur Masterarbeit**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 - a) überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bis auf eine bestanden hat.
 - b) überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. die Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bis auf eine bestanden hat.
 3. Zusätzlich muss die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache bis zu diesem Zeitpunkt im Studium nachgewiesen werden. Der Nachweis der Leistungen in Deutsch wird von Amts wegen festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen kann, dass sich die Leistungen entsprechend des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) mindestens auf dem Niveau B1 bewegt. Der Nachweis erfolgt ausschließlich über die Zertifikate von anerkannten Fremdspracheninstituten. Als Nachweis wird beispielsweise ein Zertifikat der Auslandsgesellschaft NRW oder des Goethe-Instituts akzeptiert.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/ Scenographic Design and Communication in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 29**Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Masterthesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwölf Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Masterthesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Masterthesis gewährleistet ist.

- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 30
Abgabe der Masterarbeit
[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit und die Masterthesis sind in zwei Exemplaren in elektronischer Ausfertigung (auf Speichermedien) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Die Masterarbeit und die Masterthesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern eigenständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie der Masterthesis sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterthesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit und der Masterthesis vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 31 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Masterthesis gelten.

§ 31
Kolloquium
[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 30 bis 45 Minuten.
- (3) Das Kolloquium kann nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch abgehalten werden.
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zulassung zum Kolloquium neben der Masterarbeit auch die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Die Anmeldung zum Kolloquium kann nur erfolgen, wenn alle Modulprüfungen bis auf das Modul MA_Szenografie 07 „Projekt-Kommunikation“ bestanden sind. Der Nachweis einer erfolgreichen Modulprüfung im Modul MA_Szenografie 07 „Projekt-Kommunikation“ muss spätestens bis zum Zeitpunkt des Kolloquiums erbracht worden sein.
- (6) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 32**Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

§ 33 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 33****Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit, die Masterthesis und das Masterkolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 34**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Masterprojektes, der Masterthesis und des Masterkolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfung der Module 01 bis 07, des Masterprojekts, der Masterthesis und des Masterkolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Master-Projekt	40%
Thesis	20 %
Kolloquium	10 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	30%

- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zusatzmodule**

[zu § 36 RahmenPO]

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36**Masterurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 37****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation /Scenographic Design und Communication aufnehmen.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 23.03.2016 sowie des Rektorats vom 19.04.2016.

Dortmund, den 22. April 2016

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Middelhauve

Module, Modulprüfungen (MP), Prüfungen (P) und deren Zeitpunkte; Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Anlage

„überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt“

Seite 1

1. Studienjahr

1. Semester	Modul MA Szenografie 01 15 CP RECHERCHE Inhalte/Kompetenzen: - Recherche, Erhebung - Datenanalyse, Interpretation, Dokumentation 1 Veranstaltung: Seminar/Projekt 6 SWS MP	Modul MA Szenografie 02 15 CP EXPERIMENTELLE ERKUNDUNG & GESTALTUNG Inhalte/Kompetenzen: Inszenierung, Gestaltung, Szenografie: - Bühne/Theater - Ausstellung/Museum - Environments - Öffentlicher Raum Ringvorlesung (14-tägig) 2 SWS TN * 1 Veranstaltung: Seminar/Projekt *** 6 SWS MP
	Modul MA Szenografie 03 15 CP KONZEPTION, ENTWURF Inhalte/Kompetenzen: - Narration - Dramaturgie - Szenografie 1 Veranstaltung: Seminar 4 SWS TP/7 CP 1 Veranstaltung: Seminar/Projekt *** 6 SWS TP/8 CP	Modul MA Szenografie 04 15 CP PRÄSENTATION MASTER-PLAN - Präsentationsideen, Medienauftritt - Konzept - Präsentation & Moderation 1 Veranstaltung: Seminar/Projekt 4 SWS MP

„überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt“

Seite 2

2. Studienjahr

3. Semester	Modul MA Szenografie 05 15 CP PROJEKT-REALISIERUNG Inhalte/Kompetenzen: - szenografische Gestaltung - Management, Organisation (Beschaffung, Finanzierung, Bilanz) - Kommunikation, Marketing	Modul MA Szenografie 06 15 CP WISSENSCHAFT Inhalte/Kompetenzen: Inszenierung, Gestaltung, Szenografie: - Bühne/Theater - Ausstellung/Museum - Environments; - Öffentlicher Raum - Kultur; - Wirtschaft; - Gesellschaft
	Ringvorlesung (14-tägig) 2 SWS TN * 1 Veranstaltung: Seminar/Projekt *** 6 SWS MP	1 Veranstaltung: Seminar, Vorlesung 4 SWS TP/8 CP 1 Veranstaltung: Seminar/Projekt 4 SWS TP/7 CP
4. Semester	Modul MA Szenografie 07 15 CP PROJEKT-KOMMUNIKATION Inhalte/Kompetenzen: – PR, Doku, Editing: Print, Electr., Web/Web2	Modul MA Szenografie 08 15 CP MASTERARBEIT/KOLLOQUIUM Inhalte/Kompetenzen: – Szenografie Masterprojekt (Dramaturgie, Produktion, Regie)
	Ringvorlesung (14-tägig) 2 SWS TN * 1 Veranstaltung: Seminar/Projekt *** 6 SWS MP	1 Veranstaltung: Seminar 2 SWS TN ** Masterprojekt P/8 CP Thesis P/4 CP Kolloquium P/3 CP

Legende:

* Der Teilnahmenachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung

** Der Teilnahmenachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium

*** Die mit „Seminar/Projekt“ gekennzeichneten Veranstaltungen der Module 02, 03, 05 und 07 sind den Fachgruppen Szenografie, Kommunikationsdesign und Wissenschaft zugeordnet (siehe § 3 Absatz 6 Satz 2). In jedem dieser Module sind Veranstaltungen dieser Fachgruppen für die Modulprüfung zu wählen. Insgesamt sind die Seminare/Projekte derart zu wählen, dass Veranstaltungen von mindestens zwei Fachgruppen Gegenstand der Modulprüfungen der Module 02, 03, 05 und 07 sind. Dabei dürfen maximal zwei Veranstaltungen auf dieselbe Fachgruppe entfallen.

Modules and Timing of Module Examinations (MP), Partial Exams (TP) and Further Exams (P); Participation Certificates (TN); Semester Hours (SWS) und Credit Points according to the European Credit Transfer and Accumulation System (CP)

„überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt“

1. Year

1. Semester	Module MA Scenography 01 15 CP Research Topics/ Skills: - Research/ Reflection - Data Analysis/ Interpretation/ Documentation	Modul MA Scenography 02 15 CP EXPERIMENTAL EXPLORATION & CREATION Topics/ Skills Staging, Scenic Design, Scenography - Stage/ Theatre - Exhibition/ Museum - Rooms and Environments - Public Space
	1 Course: Seminar/ Project 6 SWS MP	Scenography Lecture Series (every 2 weeks) 2 SWS TN * 1 Course: Seminar/ Project *** 6 SWS MP
2. Semester	Module MA Scenography 03 15 CP CONCEPTION/ CREATION Topics/ Skills: - Narration - Dramaturgy - Scenography	Module MA Scenography 04 15 CP PRESENTATION MASTER PLAN - Subject Presentation, Media Form - Concept, Creation and Application - Presentation and Discussion
	1 Course: Seminar 4 SWS TP/7 CP 1 Course: Seminar/ Project *** 6 SWS TP/8 CP	1 Course Seminar/ Project 4 SWS MP

2. Year

3. Semester	Module MA Szenography 05 15 CP PROJECT REALISATION Topics/ Skills: - Scenographic Design - Management, Organisation, Professional Development (Procurement, Finance, Balance Sheet) - Communication, Marketing, Advertising	Module MA Szenography 06 15 CP HUMANITIES Topics/ Skills: Staging, Scenic Design, Scenography - Stage/ Theatre - Exhibition/ Museum - Rooms, Environments, Public Space - Creative Industry, Culture and Society
	Scenography Lecture Series (every 2 weeks) 2 SWS TN * 1 Course: Seminar/ Project *** 6 SWS MP	1 Course: Seminar, Lecture 4 SWS TP/8 CP 1 Course: Seminar/ Project 4 SWS TP/7 CP
4. Semester	Module MA Szenography 07 15 CP PROJECT COMMUNICATION Topics/ Skills: – Analog + Digital Marketing/ Advertising	Module MA Szenography 08 15 CP MASTER'S PROJECT/ COLLOQUIUM Topics/ Skills: – Scenography Master's Project (Dramaturgy, Production, Direction)
	Scenography Lecture Series (every 2 weeks) 2 SWS TN * 1 Course: Seminar/ Project *** 6 SWS MP	1 Course: Seminar 2 SWS TN ** Master's Project P/8 CP Master's Thesis P/4 CP Master's Colloquium P/3 CP

Legend:

* The proof of participation is a prerequisite for admission to the module examination

** The proof of participation is a prerequisite for admission to the colloquium

*** Courses of modules 02, 03, 05 and 07, marked with 'Seminar/ Project', are intertwined with the fields Scenography, Communication Design and Sciences/ Humanities (cf. § 3 Paragraph 6, Sentence 2). Courses of each of these fields have to be chosen for a module examination.

Electives: On the whole, seminars/ projects need to be selected in such a way, that the subjects of the module exams for modules 02, 03, 05 and 07 combine at least two different fields. Hereby only a maximum of two courses are allowed to refer to one and the same field.